

Fragen und Antworten zur Betriebsvignette

ALLGEMEIN

Was ist Parkraumbewirtschaftung?

In Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen muss der begrenzte Partraum sinnvoll genutzt werden. Die Parkraumbewirtschaftung macht dies möglich und soll für mehr freie Parkplätze, weniger Suchverkehr und eine geringere Lärm- und Abgasbelastung im Bezirk sorgen. Während Berufspendelnde und Kundinnen und Kunden je nach Parkzeit eine Gebühr entrichten, beantragen Bewohnerinnen und Bewohner und ansässige Betriebe eine Vignette, mit der Sie nach einmaliger Gebührenzahlung für den Zeitraum der Gültigkeit der Vignette entgeltfrei in ihrer Bewirtschaftungszone parken können. Damit können Sie einen Beitrag zur Verbesserung der Parksituation leisten und zugleich profitieren sie von den Vorteilen der Bewirtschaftung.

Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der Parkraumbewirtschaftung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (Betriebsvignette) können nur erteilt werden, wenn ein dringendes betriebliches Erfordernis nachgewiesen ist. Für die innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszonen ansässigen Betriebe wird zur Stützung des Wirtschaftsgefüges ein dringendes Erfordernis für **eine Betriebsvignette** für die Zone am Betriebssitz unterstellt.

Ausnahmegenehmigungen für weitere Parkzonen oder für Betriebe mit einem Betriebssitz außerhalb der Parkraumbewirtschaftungszonen werden nur erteilt, wenn die Art der Tätigkeiten innerhalb der Bewohnerparkzonen die Notwendigkeit der Nutzung eines Fahrzeuges begründet.

Was sind die Vorteile der Parkraumbewirtschaftung?

Studien belegen die Erfolge in der Parkraumbewirtschaftung – auch für Unternehmen.

Hier die wichtigsten Vorteile im Überblick:

- schnelleres und stressfreieres Parken
- weniger Zeitverlust durch Suchverkehr
- mehr Parkplätze für zufriedene Kunden
- bessere Parkchancen für Lieferanten
- mehr Zeit für Arbeit und Kunden

Was ist eine Betriebsvignette?

Mit Ihrer Betriebsvignette (Ausnahmegenehmigung) können Sie in der Zone Ihres Betriebssitzes mit einem Fahrzeug rund um die Uhr ohne Lösen eines Parkscheines parken. Sie müssen Ihre Betriebsvignette bei Ihrem Bezirksamt beantragen, die Verwaltungsgebühr bezahlen und die Vignette gut sichtbar in Ihrem Fahrzeug platzieren.

Wo platziere ich meine Betriebsvignette im Fahrzeug?

Von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe.

Darf ich eine Betriebsvignette kopieren oder verändern?

Nein, eine Vignette stellt eine Urkunde dar, deren Kopie oder Änderung unzulässig ist und ggf. einen Straftatbestand darstellt.

ANTRAGSTELLUNG

Wie beantrage ich die Betriebsvignette für mein Unternehmen?

Sie können die Betriebsvignette bei Ihrem Bezirksamt beantragen – per Email, per Fax, per Post oder persönlich vor Ort. Den Antrag können Sie [hier](#) downloaden und ausgefüllt per Email an ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de, per Fax an 030-9029 29208 oder per Post senden an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin. Die Vignette und die Ausnahmegenehmigung mit Gebührenforderung erhalten Sie anschließend zusammen per Post. Eine Sofortbearbeitung findet nicht statt.

Welche Unterlagen benötige ich für die Beantragung?

Sie benötigen jeweils eine Kopie

- Ihres Fahrzeugscheines/Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Überlassungserklärung zur betrieblichen Nutzung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht auf den Betrieb (Geschäftsführer/-in) zugelassen ist,
- des Gewerbemietvertrages und
- der Reisegewerbekarte oder Bescheinigung der kassenärztlichen Vereinigung oder Niederlassungsnummer (Ärzte) oder Bestallungsurkunde (Rechtsanwälte) oder Bestellungsurkunde (Steuerberater) oder Bescheinigung der Architektenkammer (Architekten), Auszug aus dem Vereinsregister (Vereine), bzw. der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszugs

Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Unterlagen erforderlich sein.

Wo kann ich Auskünfte zur Beantragung der Betriebsvignette erhalten?

Auskünfte zur Beantragung erfragen Sie bitte

- per E-Mail an ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de oder
- telefonisch unter 030-9029 29000 oder
- bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern (Telefonnummern unter: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/wirtschaft/verkehr/aufgaben-strassenverkehrsbehoerde-parkraumbewirtschaftung-betriebe.html).

Was kostet die Betriebsvignette?

bis zu 1 Jahr 90,00 €
bis zu 2 Jahren 130,00 €
bis zu 3 Jahren 160,00 €

Die Gebühr für die Vignette basiert auf der bundeseinheitlichen „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr GebOST“ und soll die entstehenden Verwaltungskosten für die Beantragung decken.

BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIET

Wo findet die Parkraumbewirtschaftung statt?

Eine Karte mit den Bewirtschaftungszonen in Charlottenburg-Wilmersdorf finden Sie hier:

www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/tiefbau/anwohnerzonen.html

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Habe ich einen gesetzlichen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung für mehrere Fahrzeuge oder Parkzonen?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, jeder Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterliegt einer Einzelfallprüfung.

Kann ich eine Betriebsvignette auch für ein weiteres Fahrzeug nutzen?

Die Betriebsvignette wird grundsätzlich nur für ein konkret bezeichnetes Fahrzeug erteilt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Fahrzeuge in die Betriebsvignette aufzunehmen. Die Betriebsvignette darf trotzdem jeweils nur für ein Fahrzeug genutzt werden. Es wird in diesem Fall eine Vignette mit den verschiedenen Kennzeichen versehen ausgehändigt. Alle genannten Fahrzeuge müssen dabei für die Erfüllung der betrieblichen Tätigkeiten geeignet sein.

Die Fertigung einer Kopie der Betriebsvignette, die eine Urkunde darstellt, ist unzulässig.

ÄNDERUNG ODER VERLUST DER VIGNETTE

Was geschieht, wenn ich meine Betriebsvignette verliere?

Eine Ersatzausstellung einer Vignette kann nur dann erfolgen, wenn der Verlust des Originals zweifelsfrei (z.B. durch eine Diebstahlsanzeige) nachgewiesen werden kann. Eine Ersatzausstellung einer abhanden gekommenen Betriebsvignette kostet 15,00 €.

Was geschieht, wenn sich das Kennzeichen meines Fahrzeuges ändert oder wenn ich ein neues Fahrzeug erwerbe?

Bei einem Kennzeichenwechsel innerhalb der Gültigkeit einer vorhandenen Ausnahmegenehmigung muss für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum für das neue Kennzeichen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Zur Neuausstellung werden die alte Ausnahmegenehmigung und Betriebsvignette sowie der neue Fahrzeugschein benötigt.

Sofern sich keine Änderungen der weiteren Voraussetzungen (Gewerbeanmeldung / Gewerbemietvertrag etc.) ergeben haben, bestätigen Sie das bitte in Ihrem formlosen Antrag schriftlich.

Bei Änderungen fügen Sie bitte die aktuellen Dokumente bei.

Die Neuausstellung der Vignette kostet 15,00 € pro Fahrzeug.